Verfassungstreue

Ein Problem mit historischen Wurzeln

Vanessa Conze

Prof. Dr. Vanessa Conze ist Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere und Neueste Geschichte an der KU Eichstätt-Ingolstadt. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Geschichte politischer Loyalitäten und der Demokratie, der europäischen Integration und der Vergnügungskultur.

Seit der (bis zur gerichtlichen Klärung ausgesetzten) Einstufung der AfD als »gesichert rechtsextrem« durch den Verfassungsschutz hat sich die Debatte über die Frage verschärft, ob AfD-Mitglieder Beamte sein können. Grundsätzlich gilt: Die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen, ist – nicht nur im Lichte der deutschen Geschichte – notwendig und gehört zur wehrhaften Demokratie. Der Beamtenstatus erfordert Verfassungstreue und politische Neutralität (im Dienst). Jedoch ist die AfD bisher nicht verboten. Ein AfD-Mitgliedschaftsverbot für Beamte wäre daher derzeit schwer zu rechtfertigen.

Das Problem der Verfassungstreue von Beamten ist nicht neu. Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entbrannten Konflikte um das Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Souveränitätsanspruch und dem Recht auf Meinungsfreiheit. Etabliert wurde schließlich eine Verpflichtungsform, die in Grundzügen bis heute erhalten ist. Sie besteht aus einer Kombination von disziplinarrechtlichen Regeln, die ein verfassungstreues Verhalten normativ rahmen, und einem Diensteid. Dieser Eid soll die Beamten in ihrem Gewissen binden und ihr Verhalten lenken. In Deutschland verlangten alle politischen Systeme im 19. und 20. Jahrhundert – ob monarchisch, republikanisch, diktatorisch, autoritär oder demokratisch – die Vereidigung ihrer Beamten.

Mit dem Eid schwören Beamte, »treu« zu sein. Aber was meint das? Der Begriff der »Treue« konnte historisch variabel mit ganz unterschiedlichen Inhalten gefüllt werden. Wem die Treue zu gelten hatte, auf welche Werte sie sich bezog, wurde von unterschiedlichen politischen Systemen unterschiedlich beantwortet. Während die Beamten des Kaiserreichs schworen, dem Kaiser »treu und gehorsam« zu sein, mussten sie seit 1919 der Reichsverfassung Treue schwören. Viele der im Kaiserreich sozialisierten, meist monarchisch gesinnten Beamten sahen in der Eidesformel politischen Zwang zur Verpflichtung auf den republikanischen Staat und seine demokratischen Werte.

»Der Gesetzgeber legte nach 1945 fest, dass Beamte die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen hatten.«

Für die junge Republik war es wiederum unabdingbar, sich der Treue der Beamten zu versichern, die zu weiten Teilen aus der Monarchie übernommen wurden.

Der Nationalsozialismus trieb die Politisierung und Ideologisierung der Treuepflicht auf die Spitze. Er verlangte von seinen Staatsdienern absolute Treue, personalisiert im »Führereid« auf Adolf Hitler. Die Erfahrungen führten nach 1945 in der Bundesrepublik zu einer intensiven Diskussion über das Widerstandsrecht und die Gewissensfreiheit, aber auch die Notwendigkeit konsequenten Verfassungsschutzes. Einerseits sollten Staatsdiener nicht wieder mit einem absoluten Treueanspruch konfrontiert werden. Andererseits wollte die Bundesrepublik ihre Demokratie gegenüber extremistischen Kräften sichern. Der Gesetzgeber legte daher fest, dass Beamte auf dem Boden des Grundgesetzes die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen hatten. Auf das Wort »Treue« aber verzichtete man auf Bundesebene, wenn auch nicht für das Militär.

Die Neuregelung räumte das grundsätzliche Konfliktpotenzial indes nicht aus. Vor allem in den 1970er Jahren kam es zu langwierigen Auseinandersetzungen um den sogenannten »Radikalenerlass«. Um – nach 1968 – die tatsächliche oder vermeintliche Unterwanderung durch Linksextremisten zu verhindern, wurde bis in die 1980er Jahre hinein jeder Bewerber per Regelanfrage beim Verfassungsschutz überprüft. Gegner sprachen von »Gesinnungsschnüffelei« und »Berufsverboten«.

Deutlich ist, dass das Problem Verfassungstreue von Beamten nur durch klare normative Vorgaben zu lösen ist. Aber worauf sich diese Vorgaben beziehen, muss konkretisiert und immer wieder neu bestimmt werden. Das schafft Konfliktpotenzial. Solange die AfD nicht verboten ist, wird die Ausgrenzung von Parteimitgliedern gesellschaftlich nicht mehrheitsfähig sein. Kritiker würden das als politische Instrumentalisierung und Ungleichbehandlung delegitimieren. Die AfD, die sich ohnehin gern als Opfer inszeniert, würde es für sich zu nutzen wissen. So steht zu befürchten, dass ein auf unklaren und juristisch nicht belastbaren Kriterien beruhendes Verbot einer Parteimitgliedschaft für Beamte der Partei mehr dienen würde als dem Ziel, die Verfassung zu schützen.

Literaturfrühstück mit Prof. Julian Nida-Rümelin

Gerechtigkeit bildet die Grundlage für funktionierende politische Ordnungen. Allerdings ist die Debatte, was gerecht ist, ideologisch aufgeladen. Im RHI-Literaturfrühstück versachlicht Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin die Diskussion. Schauen Sie rein!